

sich wohl ganz indifferent, weil die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen ist, daß, möge zeither gegolten haben, was da immer wolle, solche Anordnungen getroffen werden müssen, wie der §. 27 enthält. In manchen Ländern kommt es noch häufig vor, daß Der, welcher sich an einen Advocaten wendet, das Verlangen hat, die zu erhebende Forderung an ihn abzutreten. Der Proceß wird dort nicht von der eigentlichen Partei betrieben, sondern es geht die Forderung in die Hände des Sachwalters über. Wo dies der Fall, ist die Advocatur ein Geschäft bloßer Speculation. Der Advocat muß, um guten Gewinn zu machen, der Partei die Schwierigkeit des Processes vorstellen und ihr glaublich machen, daß sie nicht zur Zahlung gelangen werde. Deshalb wird er oft nur 60 Procent, manchmal auch nur 40 Procent oder auch nur noch weniger zu geben bereit sein; und ist dem Clienten das Gebot zu wenig, so fängt er an zu handeln, und der Advocat muß vielleicht zuletzt mehr zahlen. Dieses gewiß sehr verwerfliche, unwürdige Verfahren findet dort statt, wo die Anforderung in die Hände der Advocaten übergeben werden kann. In unserm Vaterlande haben wir solche Erfahrungen nicht gemacht. Ich muß mit Befriedigung erklären, es ist mir, so lange ich advocatorische Praxis betrieben habe, und auch später bei meiner Stellung im Oberappellationsgerichte, nicht der Fall vorgekommen, daß solche Verträge Gegenstand eines Streites geworden wären. Infolge eines natürlichen Anstandsgefühls haben die Sachwalter es stets für nothwendig gehalten, von dergleichen Verträgen abzusehen, wenn auch vielleicht der eine oder der andere der Meinung gewesen wäre, daß durch das Gesetz vom 9. Januar 1838 eine Aenderung stattgefunden habe. Es ist beim letzten Sahe in Frage gekommen, inwieweit man die Cession von streitigen Forderungen an die Advocaten beschränken, ob man nur aussprechen soll, daß der Client die Forderung nicht an seinen Advocaten abtreten dürfe, oder ob das Verbot der Abtretung streitiger Forderungen an Advocaten ganz allgemein hingestellt werden müsse. Die Gesetzesvorlage hat letzteres gethan; denn man hegt den Wunsch, daß die Advocaten sich nicht in Speculationen einlassen sollen, die, wie ich schon vorhin erwähnt habe, der Würde des Standes keinesfalls angemessen sein würden.

Abg. Seiler: Da es nach der Rede des Abg. Koelz den Anschein gewinnt, als ob meine vorige Auslassung falsch verstanden worden sei, so will ich mir nur wenige Worte zur Erklärung erlauben. Ich habe mich in meiner vorigen Rede bloß dagegen verwahrt, was der Abg. Bürgermeister Koch in der letzten Sitzung äußerte, als ob ich von der Meinung ausgehe, daß alle Advocaten schlechte Subjecte seien. Ich sagte, daß man diesem Gesetze gegenüber als Laie in einer eigenthümlichen Lage sich befinde, daß es für uns schwer sei, sich auf einen objectiven Standpunkt zu

stellen und daß man durch oftmalige Erwähnung der Wahrung advocatorischen Interesses gegen böswillige Clienten unwillkürlich auf die Ueberlegung geführt wird, ob diese Gesetzesvorlage in ihren einzelnen Paragraphen das Publicum gegen böswillige Advocaten genügend schützt, da wir nicht alle Advocaten für rechtliche und geschickte Männer zu halten vermögen. Durch diese wenigen Worte wollte ich nur aussprechen, daß ich keine vorgefaßte Meinung gegen den Advocatenstand im Allgemeinen habe.

Abg. Koch aus Buchholz: Ich bitte ums Wort zur Berichtigung einer Thatsache.

Präsident Dr. Haase: Wenn der Abgeordnete zur Berichtigung einer Thatsache sprechen will, so hat er noch vor dem Abg. Dr. Wahle das Wort.

Abg. Koch aus Buchholz: Aus den stenographischen Niederschriften wird sich ergeben, daß ich Das, was mir der Abg. Seiler in den Mund legt, durchaus nicht gesagt habe. Ich habe bloß erwähnt, daß die Bemerkungen des Abg. Seiler gegen die „gewissenlosen“ Advocaten gerichtet seien, daß ich aber zur Ehre des Standes annehmen müsse und voraussetzen dürfe, daß die gewissenlosen Advocaten die große Minderheit bilden.

Abg. Dr. Wahle: Ich halte die Verbote, die der vorliegende Paragraph ausspricht, für nothwendig, namentlich zum Schutze gegenüber dem Clienten und vorzugsweise dem ungebildeten Theile der Clienten, dem es oft schwer wird, sich in das Rechtsverhältniß zu finden. Wenn die Gegner dieser Bestimmungen sagen, daß dieselben vom Mißtrauen dictirt seien und daß man sie andern Ständen gegenüber nicht für nöthig erachtet habe, so ist das Erstere meines Erachtens zuzugeben, das Letztere dagegen nicht. Ich bemerke nur, daß der Richterstand von gleichem Mißtrauen getroffen wird. Zum Beispiel das Gesetz sagt, der Vormundschaftsrichter darf Grundstücke, die den Mündeln gehören, nicht erwerben. Der Untersuchungsrichter soll sich der Führung einer Untersuchung enthalten, in welcher er selbst oder einer seiner Angehörigen oder Verwandten als verlegt erscheint.

Abg. v. Eriegern: Nach der letzten Erklärung des Abg. Koelz findet nunmehr in der Deputation eine Verschiedenheit der Ansichten nur noch statt hinsichtlich des letzten Punktes, nämlich des Verbots hinsichtlich der Cession von in Rechtsstreit befangenen Forderungen. Ich werde mich daher auch vorzüglich zu diesem Punkte wenden. Wenn übrigens von Seiten des Vicepräsidenten Dr. Braun im Allgemeinen bemerkt worden ist, daß er glaube, es wäre bedenklich, die Advocatenordnung zu publiciren ohne vorhergegangene Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann ich ihm darin durchaus nicht beipflichten. Näher lag aller-